

## **Statuten der Internationalen Kurzfilmtage Winterthur**

Stand Juni 2020, mit Änderungen vom April 2006, Februar 2011 und April 2013, April 2017

### **I. Name und Sitz**

1. Unter dem Namen „Internationale Kurzfilmtage Winterthur“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Winterthur.

### **II. Zweck**

2. Der Verein „Internationale Kurzfilmtage Winterthur“ möchte das nationale und internationale Kurzfilmschaffen fördern, indem er:
  - a) mit einem periodisch durchgeführten Kurzfilmfestival das Kurzfilmschaffen einer breiteren Öffentlichkeit vorstellt;
  - b) den Kontakt zwischen Filmschaffenden, Branchenvertreterinnen und -vertretern, Medienschaffenden und kulturell interessierten Personen fördert;
  - c) nach Bedarf und Möglichkeit der Vereinskkräfte weitere Veranstaltungen bzw. Projekte im Zusammenhang mit Kurzfilmen organisiert oder durchführt;
  - d) Kooperationen mit andern Organisationen und Institutionen im Bereich der Zweckerfüllung eingeht.
3. Der politisch und konfessionell ungebundene Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### **III. Mitglieder**

4.
  - a) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Aufnahme.
  - b) Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt an der Generalversammlung nach dem Festival. Mitglied kann nur werden, wer bereits ein Festival aktiv mitgestaltet hat.
5.
  - a) Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Sie werden auf Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.
6.
  - a) Der Ausschluss von Mitgliedern kann bei Verstoss gegen die Statuten, bei Schädigung des Vereins in der Erfüllung seines Zwecks oder bei Vorliegen anderer schwerwiegender Gründe erfolgen. Über den Ausschluss einzelner Mitglieder hat die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit zu befinden.
  - b) Ein vor dem Ausschluss stehendes Mitglied hat ein Recht auf eine Anhörung.

### **IV. Organisation**

7. Organe der Internationalen Kurzfilmtage Winterthur sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

- c) die Geschäftsleitung
  - d) die Revisionsstelle
8. a) Die Vereinsmitglieder (auch Team genannt) organisieren sich in verschiedene Arbeitsgruppen, (z.T. auch Bereiche genannt). Die Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand betreut.
- b) In regelmässigen Abständen finden Teamsitzungen statt, in welchen die einzelnen Arbeitsgruppen über ihre laufenden Geschäfte informieren. Die Arbeitsgruppen müssen dafür sorgen, dass der Vorstand regelmässig über die wichtigen Geschäfte informiert ist.
- c) An Teamsitzungen können per Abstimmung Empfehlungen an den Vorstand gegeben werden.
- d) Der Vorstand überprüft die an Teamsitzungen vorgeschlagenen Empfehlungen und setzt sie wenn möglich um oder begründet, warum er dies nicht tut.

### **General- und Mitgliederversammlung**

9. a) Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und wird durch die Gesamtheit seiner Mitglieder gebildet.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jeweils zum Ende des Vereinsjahres, spätestens jedoch bis Ende Mai vom Vorstand einberufen.
- c) Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitglieder ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.
- d) Die General-/Mitgliederversammlung ist auch per Video- oder Telefonkonferenz möglich. Grundsätzlich muss dabei sichergestellt werden, dass jedes Vereinsmitglied identifiziert/authentifiziert werden und sich an der General-/Mitgliederversammlung äussern, die Voten anderer Teilnehmenden hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann (damit müssen sich auch alle Teilnehmer zum gleichen Zeitpunkt elektronisch zusammenfinden). Auch im Fall einer Telefon- oder eine Videokonferenz muss ein Protokoll der GV erstellt werden.
10. a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Geschäftsleitung oder aufgrund eines Begehrens von einem Fünftel der Vereinsmitglieder durchzuführen.
- b) Das Begehren muss schriftlich unter Angabe des Grundes an den Vorstand gerichtet werden. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer vernünftigen Frist, spätestens jedoch drei Monate nach Eingang des Begehrens beim Vorstand abgehalten werden.
11. a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat wenigstens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen und muss die zu behandelnden Traktanden enthalten. Anträge von Mitgliedern, welche an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind wenigstens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einladung kann per elektronische Kommunikation an die vom Mitglied zuletzt hinterlegte Adresse erfolgen
- b) Auf nicht traktandierte Punkte kann die Versammlung eintreten, wenn die Mehrheit der Anwesenden damit einverstanden ist; davon ausgenommen bleiben Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.
12. Der Mitgliederversammlung stehen folgende Aufgaben/Befugnisse zu:
- a) Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins
  - b) Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern

- c) Wahl/Abberufung des Vorstandes
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Erteilung der Décharge an den Vorstand
- f) Genehmigung von Budget, Lohn, Spesen und Personalfragen
- g) Input für und Genehmigung der Ausrichtung des Festivals
- h) Statutenänderungen
- i) Beratung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- j) Auflösung des Vereins (siehe Art. 40)

### **Vorstand**

- 13. a) Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Es können externe Personen im Vorstand vertreten sein, jedoch sollen teaminterne Personen die Mehrheit bilden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und vertritt den Verein nach aussen.
  - b) Die Geschäftsleitung ist nur in beratender Funktion im Vorstand vertreten und somit nicht stimmberechtigt.
  - c) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine Entschädigung ausgerichtet werden. Über die Entschädigung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- 14. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten, bestimmt deren/dessen Kompetenzen und legt die Zeichnungsberechtigung fest. Die Präsidentin oder der Präsident darf nicht der Geschäftsleitung angehören.
- 15. Der Vorstand setzt die Geschäftsleitung ein und überträgt ihr die nötigen Rechte und Pflichten.
- 16. Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, auf mehrheitliches Begehren seiner Mitglieder oder auf Antrag von der Geschäftsleitung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich.
- 17. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
  - a) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung als auch der unter Art. 8b erwähnten Teamsitzungen.
  - b) Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Überprüfung der Empfehlungen aus den Teamsitzungen.
  - c) Einsetzung einer Geschäftsleitung für die Durchführung des Festivals und weiterer Aktivitäten.
  - d) Aufsicht über die operationellen Tätigkeiten der Geschäftsleitung.
  - e) Anstellung besoldeter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Geschäftsleitungs-, Administrativ- und/oder Hilfsaufgaben.
  - f) Einsetzen von Arbeitsgruppen.
  - g) Auslösen des Budgetprozesses. Das Budget muss von einer Mehrheit des Vorstandes genehmigt werden.
  - h) Beraten über die Ausrichtung des Festivals und über die Festivalpolitik.

- i) Unterstützung der Geschäftsleitung in wichtigen Fragen.
- j) Beratung und Beschlussfassung über alle anderen dem Vorstand von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder von der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsleitung an sie überwiesenen Gegenstände.
- k) Regelung der Unterschriftsberechtigung der Geschäftsleitung und des Vorstands.

### **Geschäftsleitung**

- 18. Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand eingesetzt und mit der Durchführung des Festivals sowie weiterer Projekte und Kooperationen im Rahmen des unter Art. 2 erläuterten Vereinszweckes betraut. Sie vertritt den Verein neben dem Vorstand nach aussen.
- 19. Die Geschäftsleitung führt die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung aus und leitet die Geschäfte; sie kann Ausschüsse bilden. Die Aufgaben und Pflichten der Geschäftsleitung werden in einem separaten Pflichtenheft (Stellenprofil) festgehalten; die Anstellungsbedingungen arbeitsrechtlich in einem Vertrag geregelt.
- 20. Die Geschäftsleitung ist verpflichtet, den Vorstand wie auch die Mitglieder über laufende Geschäfte in regelmässigen Abständen zu informieren.
- 21. Die Geschäftsleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Bestimmungen vom Vorstand abberufen werden.

### **Revisionsstelle**

- 22. Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen und nicht Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsleitung sein dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 23. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

### **Präsident/Präsidentin**

- 24. a) Die Präsidentin / der Präsident sorgt für die Handlungsfähigkeit des Vereins in Situationen der Beschlussunfähigkeit und bildet die vereinsinterne Ombudsstelle.  
b) Die Präsidentin / der Präsident hat namentlich das Recht zum Stichentscheid bei Stimmgleichheit im Vorstand, in der Mitgliederversammlung und in den Teamsitzungen.
- 25. Können sich zwei Parteien nicht einigen, namentlich innerhalb der Geschäftsleitung, innerhalb des Vorstandes oder zwischen einem dieser Organe und den Mitgliedern (Team), kann ein Mitglied die Präsidentin / den Präsidenten für ein Mediationsverfahren anrufen. Endet dieses ergebnislos, kann nach den Regeln der Statuten eine Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung einberufen werden.
- 26. Die Ausgestaltung des Mediationsverfahrens obliegt der Präsidentin / dem Präsidenten. Sie oder er kann externe Personen hinzuziehen oder mit dieser Aufgabe betrauen.
- 27. Die Präsidentin / der Präsident wird von sich aus aktiv, wenn eine eingeschränkte Handlungsfähigkeit in der Geschäftsleitung zu beobachten ist; sie/er ruft den Vorstand ein, welcher Massnahmen organisiert, um die volle Handlungsfähigkeit wieder herzustellen.

**V. Beschlüsse und Wahlen**

28. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, ist für Beschlüsse das einfache Mehr der Anwesenden erforderlich; für Statutenänderungen, Vereinsausschlüsse oder für die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht eine geheime Abstimmung durch die Mitglieder verlangt wird.
29. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Es wird offen gewählt, sofern nicht geheime Wahlen durch die Mitglieder verlangt werden.
30. Die Präsidentin / der Präsident, die Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle werden für die Amtsdauer eines Jahres gewählt. Ersatzmitglieder werden auf dem ordentlichen Weg gewählt und treten die Amtsdauer ihrer Vorgängerin / ihres Vorgängers an.

**VI. Finanzen**

31. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - a) Eigeneinnahmen aus operativer Tätigkeit (z.B. Eintrittsgelder);
  - b) Mitgliederbeiträge;
  - c) Gönnerbeiträge, Spenden, Sponsoring, Zuwendungen aus privater und Subventionen der öffentlichen Hand;
  - d) Übrige Einkünfte
32. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand festgelegt und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden; er beträgt mindestens CHF 5.- im Jahr.
33. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und führt die Rechnung, die jährlich zum Ende des Vereinsjahres abzuschliessen ist. Der Vorstand kann die Geschäftsleitung mit dieser Aufgabe betrauen.
34. Allfällige Überschüsse dürfen nur für den vorgemerkten Vereinszweck und die längerfristige Absicherung des Vereins verwendet werden.

**VII. Unterschrift**

35. Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Geschäftsleitungsmitglied oder mit beiden Geschäftsleitungsmitgliedern.

**VIII. Haftung**

36. Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet einzig der Verein mit seinem Vermögen gemäss ZGB Art. 7a<sup>1C</sup><sup>bis</sup>.

Siehe auch ZGB: «Art. 75a<sup>1C</sup><sup>bis</sup>. Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Es haftet ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. <sup>1</sup> Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004 (Festlegung der Beitragspflicht von Vereinsmitgliedern), in Kraft seit 1. Juni 2005 (AS 2005 2117; BBl 2004 4835 4843).» <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html>

**IX. Spesen, Entlöhnung**

37. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit. Die Art der zurückforderbaren Spesen und die Höhe der Entschädigung wird in einem separaten Spesenreglement festgehalten.
38. Der Verein kann für die geleistete Vereinsarbeit eine finanzielle Abgeltung leisten; er kann für spezifische Aufgaben besoldete Mandate vergeben oder Personen gegen Lohnzahlung anstellen.
39. Die Höhe der finanziellen Abgeltung für die geleistete Vereinsarbeit wird vom Vorstand festgelegt und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

**X. Vereinsjahr**

40. Das Vereinsjahr dauert von Anfang Januar bis Ende Dezember.

**XI. Auflösung des Vereins**

41. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit sowohl der anwesenden Vereinsmitglieder als auch der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
42. Im Falle einer Auflösung des Vereins entscheidet die Schlussversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

**XII. Schlussbestimmung**

Die Gründung des Vereins und die Statuten gehen aus der Gründungsversammlung vom 20. Januar 1999 hervor. Die Mitgliederversammlung von Juni 2020 hat den revidierten Vereinsstatuten zugestimmt.



Katrin Gygax  
Präsidentin



John Canciani  
Künstlerischer Leiter



Stefan Dobler  
Kaufmännischer Leiter